

Gemeinde Testorf-Steinfort

Gemeindevertretung Testorf-Steinfort



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort, Nr: SI/09GV/2015/17

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.06.2015, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.03.2015
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Vertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG **VO/09GV/2015-122**
- 7 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 12.05.2015 zur Umschuldung eines Darlehens **VO/09GV/2015-124**
- 8 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme zur informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden **VO/09GV/2015-125**
- 9 Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort **VO/09GV/2015-128**
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 10.04.2015 zur Auftragsvergabe von Lieferleistungen nach VOL "Kauf Spielplatzgeräte" **VO/09GV/2015-123**
- 12 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 04.05.2015 zur Auftragsvergabe von Lieferleistungen nach VOL "Kauf Spielplatzgeräte" **VO/09GV/2015-126**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Testorf-Steinfort

Gemeindevertretung Testorf-Steinfort



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.06.2015, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.03.2015
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Vertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG **VO/09GV/2015-122**
- 7 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 12.05.2015 zur Umschuldung eines Darlehens **VO/09GV/2015-124**
- 8 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme zur informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden **VO/09GV/2015-125**
- 9 Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort **VO/09GV/2015-128**
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 10.04.2015 zur Auftragsvergabe von Lieferleistungen nach VOL "Kauf Spielplatzgeräte" **VO/09GV/2015-123**
- 12 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 04.05.2015 zur Auftragsvergabe von Lieferleistungen nach VOL "Kauf Spielplatzgeräte" **VO/09GV/2015-126**
- 13 Beschluss über anwaltliche Vertretung bzgl. des Wegeflurstücks 390, Flur 1, Gemarkung Schönhof **VO/09GV/2015-129****

14 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

15 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-122			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 19.03.2015			
		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Vertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde bevollmächtigt Frau Kristine Lenschow, Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen in der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie Frau Pirko Scheiderer, Leiterin des Geschäftsbereiches Haupt- und Ordnungsamt in der Stadtverwaltung Grevesmühlen mit der Vertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes E.DIS AG, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG. Nach § 156 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Verbandsversammlung, die Vertretung kann jedoch auch durch Amtsleiter der Verwaltung erfolgen. Für den Fall der Abwesenheit des Bürgermeisters hat in der Vergangenheit Frau Lenschow die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung wahrgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-124
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.04.2015 Verfasser: Lenschow, Kristine
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 12.05.2015 zur Umschuldung eines Darlehens		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
04.06.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 12.05.2015 zur Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 89.277,61 Euro (Restkapital) auf die DKB.

Sachverhalt:

Das Darlehen war ursprünglich 1995 in Höhe von 300.000,00 DM zur Modernisierung Steinforter Straße 6-7 in Testorf und mit 103.018,50 DM zur Finanzierung von Altschulden der kommunalen Wohnungswirtschaft aufgenommen worden. Im Jahr 2005 wurde das Darlehen auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein umgeschuldet. Der aktuelle Zinssatz beträgt 3,18%. Die Zinsfestschreibung läuft am 30.06.2015 aus. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein hat mitgeteilt, dass sie kein neues Angebot unterbreiten kann und das Restkapital zum 30.06.2015 durch die Gemeinde zurückzuzahlen ist.

Der Bereich Finanzen hat das Darlehen ausgeschrieben. Das Darlehen soll über einen Zeitraum von 10 Jahren getilgt werden. Das entspricht in etwa der aktuellen Tilgungsrate. Die Zinsen werden über diese Laufzeit festgeschrieben. Das günstigste Angebot hat die DKB Schwerin mit einem Zinssatz von 0,98 % abgegeben.

Da die gebotenen Zinskonditionen durch die Banken nur wenige Stunden gehalten werden, war der Zuschlag kurzfristig noch am gleichen Tage zu erteilen. Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß Hauptsatzung bei Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes ab einer Höhe von 50.000 Euro. Daher war ein Eilbeschluss des Bürgermeisters erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Zinsersparnis von 2,2% pro Jahr

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Kreditaufnahmebestätigung

Die **Gemeinde Testorf-Steinfurt**
(nachfolgend „Kreditnehmer“ genannt)

nimmt bei der **Deutschen Kreditbank AG**
Niederlassung Schwerin

einen Kredit in Höhe von **EUR 89.277,61**
in Worten **EURO neunundachtzigtausendzweihundertsiebenundsiebzig 61/100**
zu folgenden wesentlichen Bedingungen auf:

Auszahlungskurs: **100 %**

Zinssatz: **0,980 % p. a.**, fest bis zum Ablauf der Festzinsperiode am **30.05.2025**
Die Zinsen sind **vierteljährlich** nachträglich zu zahlen, erstmals zum **30.08.2015**.
Im Falle von Zinsbindungen über 10 Jahre hinaus wird das Kündigungsrecht des Kreditnehmers nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB gemäß § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Rückzahlung **In gleichbleibenden vierteljährlichen Raten von jeweils EUR 2.231,94, fällig erstmals zum 30.08.2015.**

Valutierung: Auszahlungstag: **30.06.2015** EUR **89.277,61**

IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09

Bank: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

BIC: NOLADE 21 WIS

Bereitstellungsprovision: **keine**, wenn die Auszahlung wie oben vereinbart erfolgt, ansonsten **0,250 % p. M.** ab **01.07.2015**

Abnahmefrist: **spätestens 1 Monat nach vereinbartem Auszahlungstag.**

Für den Fall, dass die Bank ihre Forderungen aus der noch auszufertigenden Schuldurkunde im Rahmen der eigenen Refinanzierung an eine Zentralbank oder ein anderes Kreditinstitut überträgt, verpfändet oder unter Verwendung eines anderen Rechtsinstrumentes zur Refinanzierung einsetzt, ist der Kreditnehmer damit einverstanden, dass die Bank dem Refinanzier neben den sonstigen erforderlichen Informationen (z. B. Kreditbetrag, Fälligkeit) auch seinen Namen, die Namen seiner gesetzlichen Vertreter, die Landeszugehörigkeit und seine Adresse mitteilt.

Der Kreditnehmer versichert, dass der Kreditabschluss wirksam – unter Beachtung aller Vorschriften in Gesetzen, Verordnungen und Satzungen – zustande gekommen ist und für diesen Kredit eine Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

- nicht erforderlich ist *) ✓
- ~~erforderlich und von der Rechtsaufsichtsbehörde erteilt ist *)~~

Außerdem wird bestätigt, dass sich die Kreditaufnahme, sofern es sich nicht um eine Umschuldung handelt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr _____ hält.

Auszahlungsvoraussetzung ist die Vorlage

- dieser rechtsverbindlich unterschriebenen und gesiegelten Kreditaufnahmebestätigung
- des Nachweises der Vertretungsbefugnis des / der Unterzeichnenden, falls die Unterzeichnung der Kreditaufnahmebestätigung nicht auf gesetzlicher Vertretungsbefugnis beruht.
- einer beglaubigten Abschrift des Kreditaufnahmebeschlusses des zuständigen Beschlussorgans bzw. der Eilentscheidung.

Sofern es sich nicht um eine Umschuldung handelt, ist weitere Auszahlungsvoraussetzung die Vorlage der Gesamtgenehmigung für das Haushaltsjahr _____ und im Falle, dass die Kreditaufnahme einzelgenehmigungspflichtig ist, die Vorlage der Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Nachweis der Vertretungsbefugnis, die beglaubigte Abschrift des Kreditaufnahmebeschlusses bzw. der Eilentscheidung und die Einzelgenehmigung können vorab per Telefax übermittelt werden, sind aber zeitnah nachzureichen.

Erklärung nach den Geldwäschevorschriften:

- Der Kreditnehmer erklärt im Sinne des Geldwäschegesetzes, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt.

Sofern der Kreditnehmer im Sinne des Geldwäschegesetzes nicht erklären kann, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln, wendet er sich bitte an seinen Kundenbetreuer.

Grevenmühlau, 12.05.2015
Ort, Datum



X. Vitzense X C. Raethig
Name(n) in Druckbuchstaben und Unterschrift(en)
(Vitzense) (Raethig)

Amtsbezeichnung(en)
Bürgermeister stv. Bf

Zutreffendes bitte ankreuzen

Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister

12.05.2015

Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 38 KV M-V

Gemäß § 38 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern treffe ich hiermit folgende Eilentscheidung:

Am 30.06.2015 läuft die Zinsbindung für ein Darlehen der Gemeinde bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein aus. Das Restkapital beträgt zu diesem Zeitpunkt 89.277,61 Euro.

Das Darlehen war ursprünglich 1995 in Höhe von 300.000,00 DM zur Modernisierung Steinforter Straße 6-7 in Testorf und mit 103.018,50 DM zur Finanzierung von Altschulden der kommunalen Wohnungswirtschaft aufgenommen worden. Im Jahr 2005 wurde das Darlehen auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein umgeschuldet. Der aktuelle Zinssatz beträgt 3,18%. Die Zinsfestschreibung läuft am 30.06.2015 aus. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein hat mitgeteilt, dass sie kein neues Angebot unterbreiten kann und das Restkapital zum 30.06.2015 durch die Gemeinde zurückzuzahlen ist.

Der Bereich Finanzen hat das Darlehen ausgeschrieben. Das Darlehen soll über einen Zeitraum von 10 Jahren getilgt werden. Das entspricht in etwa der aktuellen Tilgungsrate. Die Zinsen werden über diese Laufzeit festgeschrieben. Das günstigste Angebot hat die DKB Schwerin mit einem Zinssatz von 0,98 % abgegeben.

Ich treffe hiermit folgende Eilentscheidung:

Entsprechend der vorgelegten Angebote erteile ich auf Grund der günstigsten gebotenen Konditionen den Zuschlag an:

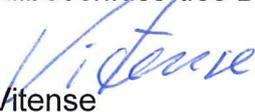
Bank: DKB (Prolongation)
Zinssatz: 0,98 %.

Dieser Beschluss bedarf der nachträglichen Bestätigung der Gemeindevertretung.

Umschuldungen sind nach § 49 (1) KV MV nicht genehmigungspflichtig durch die Rechtsaufsichtsbehörde, nach § 50 (2) bedarf es für Umschuldungen keiner Nachtragssatzung.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Da die gebotenen Zinskonditionen durch die Banken nur wenige Stunden gehalten werden, war der Zuschlag kurzfristig noch am gleichen Tage zu erteilen. Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß Hauptsatzung bei Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes ab einer Höhe von 50.000 Euro. Daher war ein Eilbeschluss des Bürgermeisters erforderlich.


Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-125			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 27.04.2015			
		Verfasser: G. Matschke			
Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme zur informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.05.2015	Hauptausschuss Testorf-Steinfort				
04.06.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) zum Kapitel 6.5 Energie eine Stellungnahme gemäß Anlage abzugeben.

Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat mit Schreiben vom 16.04.2015 die Gemeinden im Rahmen einer informellen Vorabbeteiligung über die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, informiert. Für die Gemeinde Testorf-Steinfort ist ein neuer „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen mit der Nr. 6“ dargestellt (s. Anlage). Die Gemeinden haben die Möglichkeit in dem Beteiligungszeitraum bis zum 05.06.2015 Hinweise und Anregungen abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Schreiben Regionaler Planungsverband Westmecklenburg v. 16.04.2015 mit Kartenausschnitt
- Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfort mit 3 Anlagen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8 | 19053 Schwerin

Amt Grevesmühlen-Land
LVB
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

▷ jede Gemeinde 1 Exemplar
mit Ausdrucken
(in die Fächer Bürgermeister am 21.4.15)

R	WW	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 20. April 2015				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Der Vorsitzende

BEARBEITER/IN

Matthias Wolf

TELEFON

0385/588 89152

TELEFAX

0385/588 89190

EMAIL

matthias.wolf
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN

D2-344-01/15

DATUM

16.04.2015

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie

hier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung beschlossen, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen die kommunalen Belange frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden.

Bitte verteilen Sie zu diesem Zweck die beigefügten Unterlagen an die Gemeinde in Ihrem Amtsbereich.

1.) Beteiligungsgegenstand

Ausschließlich die Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ (siehe Anlage 1), die auf der Grundlage der am 24.02.2015 beschlossenen regionalen Kriterien erarbeitet wurde, ist Gegenstand der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung. Nicht Gegenstand dieser Beteiligungsstufe ist hingegen der gesamte Vorentwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (Textteil).

Ihre Gemeinde wird voraussichtlich mit einer der folgenden drei Situationen konfrontiert sein:

1. eine Fläche bzw. Teilfläche des Potenzialsuchraumes befindet sich auf ihrem Gemeindegebiet,
2. ein Altgebiet bzw. eine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen befindet sich auf Ihrem Gemeindegebiet oder
3. es trifft weder 1. noch 2. zu.

ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

EMAIL

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET

www.westmecklenburg-schwerin.de

VERBANDSANGEHÖRIGE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen



Im Falle aller drei Varianten kann Stellung genommen werden.

2.) Beteiligungsberechtigte

Beachtlich sind ausschließlich Stellungnahmen der Bürgermeister als gesetzliche Vertreter der Gemeinden. Es wird empfohlen, diese durch die Vertretungen beraten und beschließen zu lassen.

3.) Inhalt der Stellungnahmen

Aufgrund der Erforderlichkeit eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzeptes muss die Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) aus der übergeordneten Sicht der Regionalplanung vorgenommen werden und darf sich nicht nach „Partikularinteressen der Gemeinden“ richten. Ausschließlich fachlich-fundierte, auf raumordnerischen Gesichtspunkten basierende Argumente können in die Abwägung eingestellt werden. Ein Gemeindevertreterbeschluss für oder gegen ein WEG ist **nicht** abwägungsrelevant.

Wie der Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ (Anlage 1) zu entnehmen ist, konnten auf dieser Verfahrensebene die folgenden Kriterien zur Festlegung von WEG noch keinen Eingang finden:

- allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“,
- Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale...“ und
- Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“.

Diese Kriterien können somit Ansatzpunkte für Ihre Argumentation darstellen. Einer Abwägung unterzogen werden ebenfalls kommunale Planungen oder lokale Belange, die Sie bislang nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt sehen.

Speziell in Fällen gemeindeübergreifender Flächen des Potenzialsuchraumes oder einer lokalen Häufung von Flächen wird es von Vorteil sein, sich frühzeitig überörtlich abzustimmen.

Im Ergebnis der Abwägung Ihrer Stellungnahme werden die potenziellen WEG aus dem Potenzialsuchraum identifiziert und werden anschließenden Gegenstand des zweistufigen Beteiligungsverfahrens sein.

4.) Beteiligungszeitraum und Abgabe von Stellungnahmen

Hinweise und Anregungen können

bis zum 05. Juni 2015

abgegeben werden.

Stellungnahmen sind fristgerecht schriftlich oder per E-Mail an die

Geschäftsstelle des
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

zu richten.

5.) Ansprechpartner

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Wolf (Tel. 0385 588 89 152)
gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender

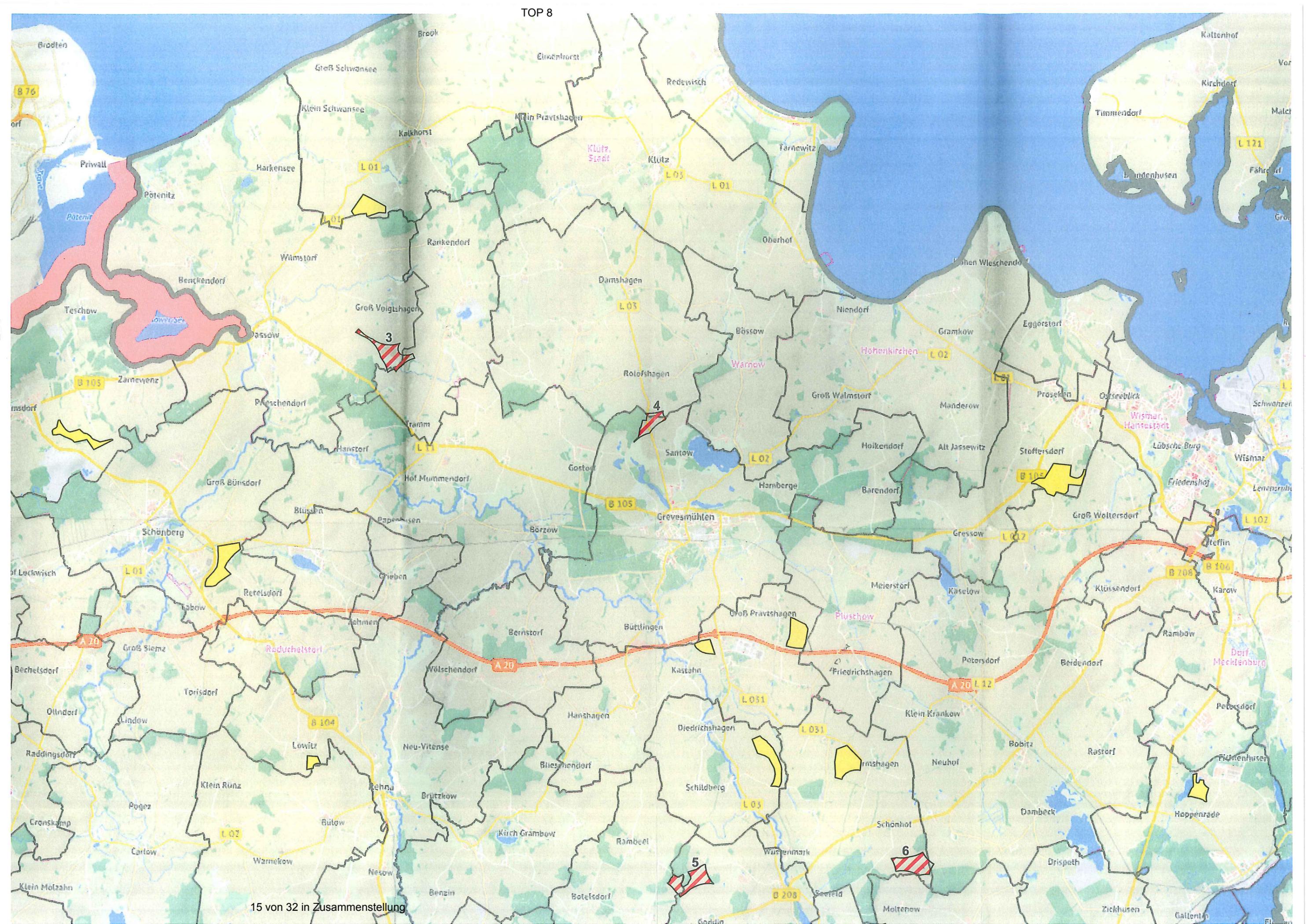
Anlagen

1. Karte Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen M 1:100 000
2. Anlage zu 6.5 (tabellarische Auflistung der Potenzialsuchräume)

Anlage zu 6.5

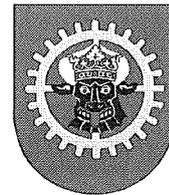
Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen in Westmecklenburg

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche (in ha)
1	NWM	Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch		153
2	NWM	Rieps/Thandorf/Schlagsdorf		50
3	NWM	Dassow/Roggenstorf		69
4	NWM	Grevesmühlen/Damshagen		37
5	NWM	Mühlen Eichsen/Veelböken		62
6	NWM	Testorf-Steinfurt/Bobitz		62
7	NWM	Krembz		48
8	NWM	Schildetal/Kembz		90
9	NWM	Gottesgabe/Schildetal		58
10	LUP	Gottesgabe/Dümmer/Grambow		70
11	LUP	Wittenförden/Klein Rogahn		103
12	LUP	Lüttow-Valluhn		59
13	LUP	Dümmer/Wittendörp		109
14	LUP	Stralendorf/Warsow/Holthusen/Pampow		304
15	LUP	Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Zachun/Sülstorf		224
16	LUP	Plate/Banzkow/Schwerin		276
17	LUP	Lübesse/Sülstorf/Uelitz		132
18	LUP	Hoort/Sülstorf/Alt Zachun/Uelitz		179
19	LUP	Hoort/Uelitz/Rastow		358
20	LUP	Mooras/Kuhstorf		273
21	LUP	Alt Krenzlin		39
22	LUP	Alt Krenzlin/Groß Krams		266
23	LUP	Picher/Warlow/Ludwigslust		46
24	LUP	Groß Laasch/Wöbbelin/Neustadt-Glewe		385
25	LUP	Neustadt-Glewe/Wöbbelin		207
26	LUP	Groß Laasch/Ludwigslust		65
27	LUP	Ludwigslust/Karstädt		325
28	LUP	Bresegard/Ludwigslust/Göhlen/Karstädt/Eldena		479
29	LUP	Grabow/Eldena/Gorlosen		179
30	LUP	Gorlosen		87
31	LUP	Milow/Gorlosen		70
32	LUP	Milow/Steosow		226
33	LUP	Steosow/Milow		489



Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.08
Es schreibt Ihnen: Herr Prahler
Durchwahl: 03881/723-160
E-Mail-Adresse: l.prahler@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 04.06.2015

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie
hier: Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfurt im Rahmen der Vorabbeteiligung der Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat in ihrer Sitzung am 04.06.2015 die nachfolgende Stellungnahme beraten und den Bürgermeister und die Amtsverwaltung beauftragt, die Stellungnahme an Sie fristgerecht zu übermitteln.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt muss sich seit über zwei Jahrzehnten mit Fragestellungen der Windenergienutzung beschäftigen. Dabei hat die Gemeinde Planverfahren des Regionalverbandes, gemeindliche Bauleitplanungen, konkrete Genehmigungsverfahren für einzelne Anlagen zu beurteilen gehabt. Aber auch weitergehende Fragen z.B. der Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen durch Zuleitungen, Baulasten usw. waren von Belang. Mehrere gerichtliche Verfahren hat die Gemeinde führen müssen, um hierbei ihre Interessen und Rechte überprüfen zu lassen.

Letztlich hat dies dazu geführt, dass im Gemeindegebiet Testorf-Steinfurt auf einer Fläche von 75 ha 4 Windenergieanlagen betrieben werden, eine weitere beantragt wurde und im schlimmsten Falle eine Anlage mit einem Abstand von 425m zur nächsten Wohnbebauung genehmigt worden ist. Fragestellungen des Denkmalschutzes wie im Falle des geschützten Ensembles der Gutsanlage Harmshagen blieben vollständig unberücksichtigt.

In 1,72 km Entfernung befindet sich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Rütting das nächste Windeignungsgebiet, besetzt mit aktuell 5 Anlagen, obwohl dies den aktuellen Abstandskriterien nicht entspricht.

Fazit dessen für die Gemeinde ist, dass in der Vergangenheit im konkreten Falle der Gemeinde Testorf-Steinfurt die Planungsansätze des Regionalverbandes, die Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden sowie die weitergehende Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht dazu führten, ausgewogen die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern. Vielmehr konstatieren wir, dass der aktuelle Zustand Gesundheitsgefährdungen für die Anwohner in Kauf nimmt, dass konkrete Wertverluste für Privateigentum verursacht wurden und dass die Gemeinde darüber hinaus aufgrund der negativen Vorprägung in ihrer Entwicklungsmöglichkeit maßgeblich beeinträchtigt wurde.

Telefon: (03881)723-0	<u>Öffnungszeiten:</u> Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW	Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000)	BIC NOLADE21WIS	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax: (03881)723-111	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	2519127 (14061308)	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Seite 2

Dies vorangestellt, konstatieren wir, dass der Planungsverband sich richtiger Weise in der Pflicht sieht, dass mittels einer Fortschreibung eingetretene Missstände behoben werden. Andererseits fordern wir uns ein, dass die Fortschreibung so gewissenhaft erfolgt, dass die Belange unserer Bürger den gebotenen und gesetzlich zugesicherten Schutz erfahren.

Konkret möchten wir folgende Belange der Gemeinde Testorf-Steinfurt und unserer Bürger aufführen:

1. Das bestehende Windeignungsgebiet „Harmshagen“ im Gemeindegebiet Testorf-Steinfurt erfüllt die festgelegten regionalen Kriterien nicht und ist somit aufzuheben. Etwaige Entschädigungsansprüche Dritter sind in diesem Zusammenhang von der Gemeinde fern zu halten, wobei die Gemeinde für mögliche Entschädigungsansprüche zurzeit keine rechtliche Grundlage sieht. Weiterhin ist sicherzustellen, dass eine Nachrüstung (Repowering) vorhandener Anlagen nur dann erfolgen kann, wenn die Kriterien vom 24.02.2015 eingehalten werden.
2. Das bestehende Windeignungsgebiet im Gemeindegebiet Rütting erfüllt die festgelegten regionalen Kriterien nicht und ist somit aufzuheben.

3. Umfassung von Siedlungen (s. Anlage 1)

Die Gemeinde ist weiterhin ein Negativbeispiel beim Kriterium „Umfassung von Siedlungen“. Schon bei alleiniger Betrachtung der Bestandsgebiete Rütting und Harmshagen ist in Testorf im Sichtfeld von 180° der maximal zulässige Umfassungswinkel von 120° mit etwa 170° und damit die Zumutbarkeit für die Anwohner weit überschritten (zwischen den benachbarten Eignungsgebieten Harmshagen und Rütting ist der Freihaltekorridor von mind. 60° nicht eingehalten, so dass sie nicht als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden können). Auch Wüstenmark wäre mit den Bestandsgebieten Harmshagen und Rütting sowie den potentiellen Eignungsgebieten Nr. 5 und 6 komplett von WEA umstellt (s. Anlage 1).

Es kann dabei nicht hilfswiese argumentiert werden, dass die bestehenden Windeignungsgebiete entfallen. Beachtlich für die Fortschreibung ist vielmehr, dass die faktische Beeinträchtigung durch Umfassung für mindestens weitere 20 Jahre vorhanden sein wird, da die bestehenden Anlagen bis auf weiteres Bestandsschutz haben werden. Auch gilt zu bedenken, dass mit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Neugebiet noch nicht rechtssicher die Aufgabe der Altgebiete vollzogen sein wird, sondern hiergegen Klagemöglichkeiten und –wille Dritter bis auf weiteres bestehen werden. da in der Gemeinde Testorf-Steinfurt also schon jetzt das Maß der zumutbaren Umfassung massiv überschritten wird, sollte auf die Ausweisung eines weiteren Eignungsgebietes verzichtet werden.

4. Weitere Vorbelastungen - Schweinemastanlagen (SMA) Fräulein-Steinfurt, Eisabwurf durch WEA und Abstände zu Waldgebieten (s. Anlagen 1 und 3):

Der Ort Schönhof liegt direkt an der stark befahrenen Bundesstraße B208 zwischen Mühlen Eichsen und Wismar. Unweit des Dorfes befinden sich zwei Ställe einer Schweinemastanlage, eine Biogasanlage und mehrere Gärrestebehälter (s. Anlage 1). Ein weiterer Gärrestebehälter ist in Planung. Somit sind die Einwohner von starken Lärm- und Geruchsemissionen betroffen. Rund um Schönhof wird intensive Landwirtschaft betrieben; so dass Naherholungsmöglichkeiten für die Anwohner (Spaziergänge in der Natur etc.) nur auf einem öffentlich gewidmeten Gemeindeweg (Gemarkung Schönhof, Flur 1, Flurstück 390) möglich sind, der geradewegs zum nun ausgewiesenen Potenzialsuchraum für Windenergienutzung führt. Den Schönhofern wäre mit Ausweisung dieses Suchraumes zum Windeignungsgebiet die letzte Möglichkeit zur Naherholung genommen. Damit sind die allgemeinen Ausweisungsregeln „Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten“ bzw. „Die Anforderungen an geeignete Flächen für WEA werden insbesondere durch die ... Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen bestimmt“ nicht erfüllt.

Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den öffentlich gewidmeten Gemeindeweg. Diese ist gefährdet durch potenziellen Eisabwurf von Windenergieanlagen

(Flugweite der Eisbrocken bis zu 350m). Diesem kann nur abgeholfen werden, wenn ein Mindestabstand von mindestens 250m zur Gemeindestraße auf ganzer Länge eingehalten wird. Da die Straße den Potenzialraum durchschneidet, ergebe sich hieraus, dass der Potenzialsuchraum in zwei voneinander getrennten Flächen aufgeteilt werden müsste und somit ergebe sich, dass deren Größe nicht der Mindestgröße entsprechend der aufgestellten Kriterien entspricht.

Die Gemeinde ist weiterhin für den Brandschutz verantwortlich. Ein Brand in einer Windenergieanlage ist nicht löschar. Deshalb muss bei der Betrachtung des Potenzialsuchraumes ein Mindestabstand von mindestens Kipphöhe der Anlage plus Pufferzone zum benachbarten Wald unbedingt eingehalten werden (mind. 250m).

5. Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale

Die Schönhofer Gutsanlage ist ein gesetzlich geschütztes Baudenkmal. Zum Gutshof gehört eine ebenfalls geschützte Parkanlage. Ein Teil des Suchraumes befindet sich in direkter Sichtachse hinter dem Gutshaus und dem Park. Wie verweisen hier auf die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege Schwerin, Frau Dr. Gnekow, vom 11.05.2015 (s. Anlage 2) und auf die Erläuterung der regionalen Ausweiskriterien, S. 16 („Bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten sind insbesondere ... historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.“) Im Suchraum sind außerdem Bodendenkmale vorhanden, auf die das geplante Vorhaben (Bau von WEA) voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Wirkungen haben würde (s. Anlage 2: Schreiben LA für Kultur- u. Denkmalpflege, Anlage Bodendenkmale). Die Gemeinde geht davon aus, dass somit eine Zustimmung der Denkmalpflege im Zuge der weiteren Planung und zuletzt auch im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren nicht in Aussicht stehen wird. Insofern müsste in Kenntnis dessen das Gebiet aus der weiteren Planung zur Vermeidung des widerspruchsfreien Planablaufes verzichtet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Gemeinde selbst zuständigkeitshalber keinen Einfluss auf die letztliche denkmalpflegerische Beurteilung hat und insofern auch nicht zu veranlassen hat, konkretere Betrachtungen hierzu anzustellen.

6. Naturschutzrechtliche Belange:

Der Suchraum Schönhof wird durch drei Waldgebiete begrenzt, westlich durch den Seefelder Forst, südöstlich durch den Moltenower Wald und nördlich durch den Schönhofer Wald. In jedem Wald sind Raubvogelhorste bekannt. In den Söllen im Suchraum und an den Waldrändern brüten mehrere Kranichpärchen, im 1000m-Bereich zum Suchraum befindet sich ein besetzter Rotmilanhorst. Ein mögliches Windeignungsgebiet Schönhof mittig zwischen diesen Nahrungs- und Brutplätzen birgt ein hohes Tötungsrisiko und ist deshalb naturschutzrechtlich sehr kritisch zu betrachten. Der Suchraum für das WEG Schönhof befindet sich außerdem nachweislich im Revier eines noch jungen Seeadlerpaares, Nahbereich seines Horstes. Das Paar hat sich erst im letzten Jahr im Seefelder Wald angesiedelt. Die Beobachtungen von Vogelkundlern vor Ort belegen, dass das Seeadlerpaar zur Nahrungssuche besonders häufig Flugrouten in Richtung Dambecker Seen, ihrem überwiegenden Nahrungshabitat, einschlägt. Auch die Beobachtungen im letzten Jahr (1. Brutjahr der Adler) zeigen, dass das Seeadlerpaar zur Versorgung des Nachwuchses regelmäßig die Dambecker Seen anfliegt, denn das Europäische Naturschutzgebiet Dambecker Seen ist ein hervorragendes Nahrungsgebiet besonders für Fisch- und Seeadler, da die Gewässer sehr flach und fischreich sind. Die Flugroute vom Brutplatz zu den Dambecker Seen führt direkt über den Potentialsuchraum Schönhof. Die Ausrichtung der Nahrungspflüge in diese Richtung wäre also durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Potenzialsuchraum Schönhof unterbunden bzw. mit einem sehr hohen Kollisionsrisiko verbunden. Schon allein die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Seeadlerrevier verschlechtert die Situation der Tiere erheblich, weil sie das Tötungsrisiko nachweislich erhöht (die LAG Vogelschutzwerke empfiehlt einen Regelabstand von 3000m zwischen Anlagen und Brutplatz, weil Seeadler zu den meisten durch WEA gefährdeten Arten gehören). Stehen die Anlagen aber in Richtung ihres Hauptnahrungshabitats, erhöht sich das Mortalitätsrisiko für die Eltern- und Jungtiere drastisch. Für Seeadler als besonders geschützte Art müssen

Seite 4

gemäß den europäischen Vogelschutzrichtlinien besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume beachtet werden, um ihr Überleben in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Dieser besondere Schutz wäre durch die Ausweisung des Potentialsuchraumes Schönhof zum Windeignungsgebiet nicht nur nicht gewährleistet, die Ausweisung hätte derart lebensbedrohliche Folgen für die Adler und Ihren Nachwuchs, das hier ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz § 44 Abs. 1 vorliegt (sogenanntes Tötungsverbot) und damit eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 (hier: Belange des Naturschutzes). Laut Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 26.11.2010 in einem sehr ähnlichen Fall wurde zugunsten des Vogelschutzes entschieden. Die Standortkoordinaten der Brutplätze liegen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bzw. dem LUNG vor.

7. Mit der vorgesehen Höhenbegrenzung („7H“) wird dem Belang der Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Gemeinde geht davon aus, dass erst bei Einführung des Kriteriums des zehnfachen Abstandes im Verhältnis zur Anlagenhöhe planungsrechtlich ausreichend Vorsorge für die betroffenen Bürger getragen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Potentialsuchraum Nr. 6 (Suchraum Schönhof) den allgemeinen Ausweisungsregelungen und den Anforderungen der Ausschluss- und Restriktionskriterien nicht standhält und somit als Windeignungsgebiet nicht in Frage kommt.

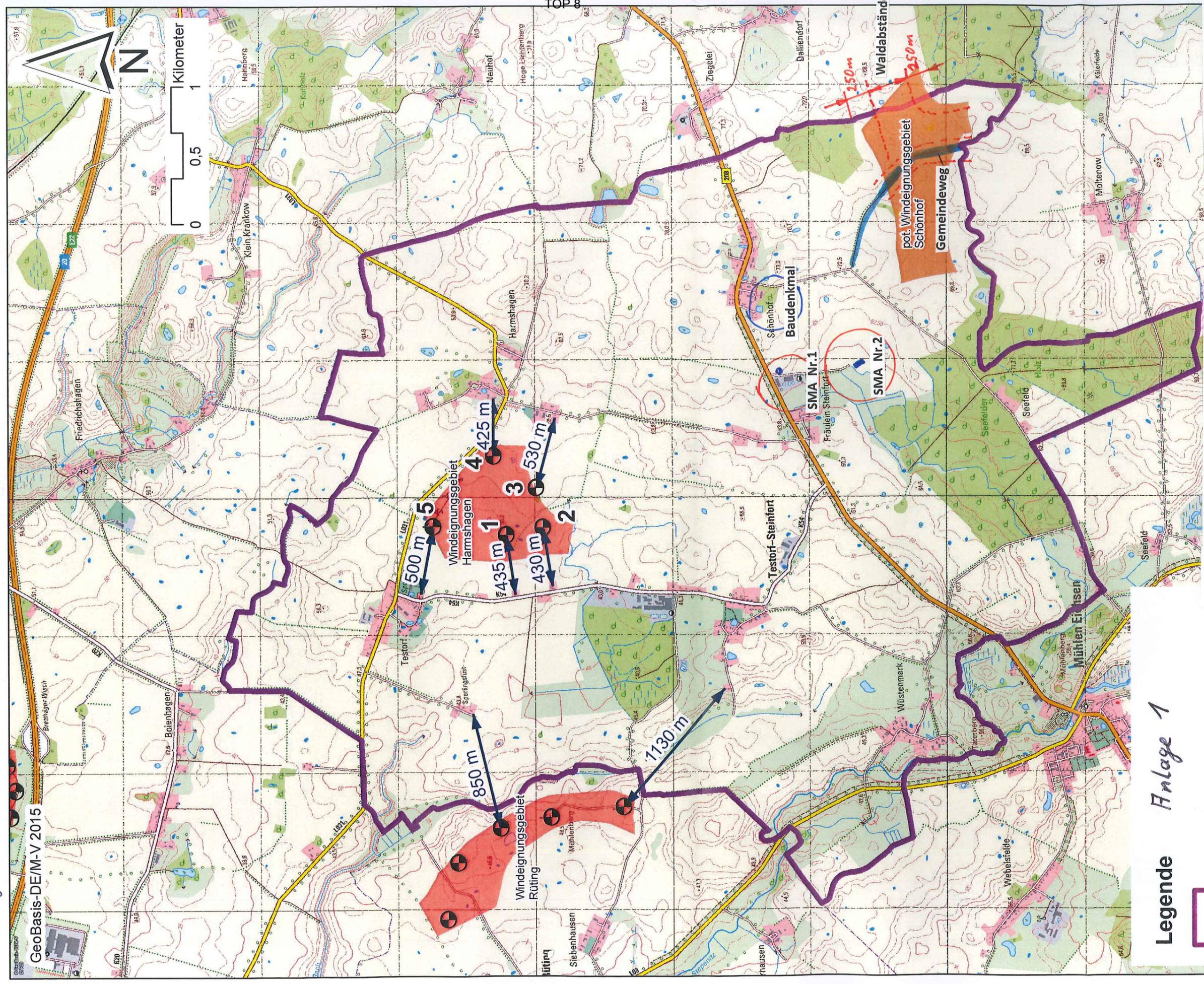
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L. Prahler
Leiter Bauamt

Anlagen:

- Anlage 1: Darstellung der Windeignungsgebiete Gemeinde Testorf-Steinfurt und Nachbargemeinden sowie Standorte der Schweinemastanlagen und der Gemeindestraße
- Anlage 2: Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- u. Denkmalpflege M-V vom 11.05.2015
- Anlage 3: Darstellung der öffentlichen Gemeindestraße (Flurkartenauszug)

Anlage 1



GeoBasis-DEM-V 2015

TOP 8

Legende Anlage 1

- Gemeinde Testorf-Steinfort
- Windeignungsgebiet (Bestand)
- mögliches Windeignungsgebiet
- Vorhandene Windenergieanlage

Windeignungsgebiet Harmshagen (Bestand)

Windenergieanlagen	Baujahr	Geasamthöhe	Abstand zur Wohnbebauung
WEA Nr. 1	2013	120,5 m	435 m
WEA Nr. 2	2012	148,5 m	430 m
WEA Nr. 3	2012	148,5 m	530 m
WEA Nr. 4	Baugenehmigung 2014 erteilt	120,5 m	425 m
WEA Nr. 5	2012	148,5 m	500 m

Schweinemastanlagen-Biogasani.

Gärrestebehälter in Fräulein-Stein	Standort	Anzahl der Tiere	Abstand zu Wohnbebauung
SMA Nr.1	SMA Nr.1	3500	westl. 250m
SMA Nr.2	SMA Nr.2	3000	östl. 500 m
			westl. 350 m
			östl. 700 m

Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
- Archäologie und Denkmalpflege -



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Gemeinde Testorf-Steinfurt
Uta Rogge

Am Schlossteich 5

23963 Testorf-Steinfurt

Ihr Schreiben: 15.04.2015

Ihr Zeichen: Frau Uta Rogge

Bearbeitet von: Bauleitplanung
Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny

Mein Zeichen: 10-Wind-154-01
(Bitte immer angeben!)

Schwerin, den 11.05.2015

Windeignungsgebiet Schönhof, hier: Ihre Anfrage vom 15.04.2015
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen Bodendenkmalen und Bau- und Kunstdenkmalen sind den dieser Stellungnahme beigelegten Anlagen zu entnehmen.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Detlef Jantzen
Landesarchäologe

gez. Dr. Bettina Gnekow
Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege

2 Anlagen

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de

Archäologie und
Denkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 55844-0
Fax: 0385 55844-24

Landesarchiv
Archiv Schwerin
Graf Schack Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 610
Fax: 0385 588 79 612

Archiv Greifswald
Martin-Anderson-Nexö-Platz 1
17489 Greifswald
Tel.: 03834 5953-0
Fax: 03834 5953-63

Anlage (Bodendenkmale)

Zum Schreiben vom: 11.05.2015 zum Az: **10-Wind-154-01**
 Betr.: Windeignungsgebiet Schönhof, hier: Ihre Anfrage vom 15.04.2015

weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Schmidt, 0385/58879-642

Gemäß § 2 (1) UVPG [vgl. § 2 (1) LUVPG M-V] sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des UVPG gehören auch die Bodendenkmale. Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Bodendenkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode n zwingend erforderlich (ergänzende Hinweise dazu finden sich im Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau „Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung“ vom 27. September 2001 – AmtsBl. M-V S. 1111). Daher nehmen wir gemäß § 5 bzw. § 7 UVPG zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Vorliegende Informationen über Bodendenkmale im Untersuchungsraum

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum Bodendenkmale bzw. nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale vorhanden (vgl. beiliegende Karte).

Sofern auf der Karte eingetragen, kennzeichnet

- die Farbe **Rot** Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V] nicht zugestimmt werden kann.
- die Farbe **Blau** Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V].
- die **blaue Schraffur** Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben. Auch diese Flächen sind als öffentlicher Belang in die Prüfung der Umweltauswirkungen einzubeziehen (Gutachten des Oberbundes anwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95).

2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsstudie

Die Umweltverträglichkeitsstudie muss eine qualifizierte Aussage über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Untersuchungsraum ermöglichen. Dabei sind die vorliegenden Informationen über Bodendenkmale im Untersuchungsraum zu nutzen (siehe oben), deren Detaillierungsgrad jedoch für die Umweltverträglichkeitsstudie nicht ausreichend ist. Für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind deshalb gemäß § 6 (3) Nr. 2 - 4 UVPG zusätzlich folgende Untersuchungen vorzunehmen:

- Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethode (z.B. Begehungen, Sondagen, geophysikalische Untersuchungen, Luftbilder)
- Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in die Bodendenkmale.

Die Untersuchungen müssen von qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden, die mit den allgemein anerkannten Prüfmethode vertraut sind. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zu unterrichten.

Erläuterungen

Bodendenkmale sind nach § 2 (1) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit [§ 2 (5) DSchG M-V]. Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Der Schutz der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in die Denkmallisten eingetragen sind [§ 5 (2) DSchG M-V].

Durch die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erhöht sich die Planungssicherheit erheblich, da bei der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale im Rahmen von Erdarbeiten Fund und Fundstelle fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten sind und erhebliche Bauverzögerungen eintreten können [§ 11 (1) und (3), vgl. auch § 11 (2) DSchG M-V].

Hinweise:

Eine Beratung zur fachgerechten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale sowie zur Bergung und Dokumentation ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Archäologie und Denkmalpflege –, Dornhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)

Zum Schreiben vom: 11.05.2015 zum Az: **10-Wind-154-01**
Betr.: Windeignungsgebiet Schönhof, hier: Ihre Anfrage vom 15.04.2015

weitere Auskünfte erteilt: Frau Dr. Gnekow, 0385/58879-325

Gegen die Planung einer Windenergieanlagenfläche südlich der Ortslage Schönhof gemäß der vorgelegten Skizze bestehen erhebliche denkmalpflegerische Bedenken.

Die Gutsanlage Schönhof ist einschließlich des zugehörigen Parks in die Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg eingetragen.

Das Gutshaus besitzt im Obergeschoß in zentraler Lage einen Festsaal, zu dem eine großzügige Treppe hinaufführt. Aus dem Festsaal ergibt sich ein Blick über den Park in die Landschaft, der durch die zentrale Allee des Parks unterstrichen wird. Im Sichtfeld dieser Parkallee liegt die bezeichnete Fläche für Windenergieanlagen in ca. 800 m Entfernung. Da die Parkanlage und das Gutshaus typologisch auf eine Einbeziehung der umgebenden Landschaft angelegt sind und dies für die Denkmalaussage konstituierend ist, stellt der Eingriff in die ungestörte umgebende Landschaft in Form der Windenergieanlagen durch ihre Dimensionen im Verhältnis zu den Bäumen des benachbarten Seelfelder Waldes und die Rotation der Flügel eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals dar.

Im Rahmen der Abwägung des öffentlichen Belangs des Denkmalschutzes einerseits und des Interesses, klimapolitische Ziele aktiv umzusetzen und dabei auch kommunale Interessen zu berücksichtigen, ist zu beachten, dass die kulturlandschaftsprägenden Baudenkmale in ihrer künstlerischen Wirkung ortsgebunden sind, d.h. sie ihre denkmalgeschützte Funktion nur an ihren jeweiligen Standorten erfüllen können, wohingegen Windenergieanlagen ihre technische Funktion auch an vielen anderen Standorten ausüben können. Deshalb sind in dem Planungsprozess der Flächen für Windenergieanlagen die Belange des Denkmalschutzes in hohem Maße zu berücksichtigen.

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-128
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.05.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
04.06.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort, wie sie der Anlage als Synopse vorliegt

Sachverhalt:

Mit Posteingang vom 6. Mai 2015 bemängelte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde (URAB) beim Landkreis Nordwestmecklenburg die zur Genehmigung vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort unter Versagung der Genehmigung. In der beiliegenden Synopse wurden die bemängelten Stellen überarbeitet.

Da es sich bei den Beanstandungen nicht lediglich um redaktionelle Hinweise handelte, sind die vorgenommenen Änderungen durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

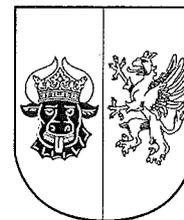
Anlage/n:

- 2. Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort
- Kopie des Schreibens der URAB

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

06. Mai 2015

Amt Grevesmühlen Land
für die Gemeinde Testorf-Steinfort
Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen
Hauptamt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Bgrn	HA	KÄ	BA	OA
------	----	----	----	----

Auskunft erteilt Ihnen:
Frau Claudia Grohmann
Dienstgebäude:
Rostocker Str. 76, 23970 Wismar
Zimmer Telefon Fax
3.07 03841 3040 1506 3040 8 1506
E-Mail:
c.grohmann@nordwestmecklenburg.de
Unser Zeichen:
15.6
Ort, Datum:
Wismar, den 04.05.2015

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom <Ausfertigungsdatum>

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. April 2015; Posteingang am 7. April 2015

hier: Anzeige gemäß § 5 Absatz 2 Satz 6 KV M-V¹

Mit oben genanntem Schreiben zeigten Sie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung (VO/09GV/2015-113) hier gemäß § 5 Absatz 2 Satz 6 KV M-V an.

Mit Schreiben vom 10.03.2015 wies ich nach der verspäteten Anzeige der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort auf getroffene Regelungen hin, die zu unbestimmt und im Zuge der Klarheit und Rechtssicherheit bei einer weiteren Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung zu beachten sind. Ein Beitrittsbeschluss wurde nach meinem Kenntnisstand durch die Gemeindevertretung zu den beschriebenen Hinweisen nicht gefasst. Auch in der hier mit Ihrem Schreiben vom 2. April 2015 zur Anzeige gebrachten 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort fanden diese keine Beachtung.

Ich weise hiermit nach Prüfung der mir zur Anzeige vorliegenden Unterlagen sowie der Fassungen der Hauptsatzung vom 16.05.2014 (Ursprungssatzung) und der 1. Änderung vom 05.02.2015 auf folgende Rechtsverletzungen hin:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort hat beschlossen und im § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung bestimmt, die Aufgaben des Finanzausschusses

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 277)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de
doc: Prüfung 2. Hauptsatzungsänderung Gemeinde Testorf-Steinfort



Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

und des Bauausschusses durch den Hauptausschuss (Absatz 1) wahrnehmen zu lassen. Es fehlt hier jedoch die Angabe, welche Aufgaben dies konkret sind. Dem Absatz 2 ist eine Ergänzung hinsichtlich dieser Aufgaben hinzuzufügen.

2. Im § 5 Absatz 4 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt wurde geregelt, dass die Aufgaben der Rechnungsprüfung auf den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Grevesmühlen Land übertragen worden sind. Die genaue Bezeichnung dieses Ausschusses gemäß der Zulassung einer Ausnahme nach § 42b KV M-V durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V vom 07.11.2012 –gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land- ist aufzunehmen.
3. Im § 7 (Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft) sind im Absatz 3 falsche Gesetzesbezüge verwendet worden.

Begründung:

Die Begründung zu den o.g. Punkten 1 und 2 sind dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 10.03.2015 zu entnehmen.

Zu 3.

Im § 6 Absatz 3 der Ursprungsfassung der Hauptsatzung wird Bezug auf § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 3 GemHVO-Doppik² genommen. Dieser Verweis auf die GemHVO-Doppik ist in Bezug auf die angegebenen Nummerierungen sowie auch unter Nr. 2 und 3 der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung inhaltlich fehlerhaft und zwingend zu korrigieren.

Gemäß § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist, bevor Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu finden.

Nach § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik dürfen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Ausnahmen von Absatz 2 sind nach § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

Der Bezug auf § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist ohne „Nr.1 „ herzustellen. Weiterhin wird zur hinreichenden Bestimmung empfohlen, den bezifferten Betrag wie folgt anzugeben:

„... in Höhe von über 5.000 Euro ...“.

Die im Folgenden verwendete Formulierung einer Ausnahme hierzu unter § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 ist rechtswidrig. Denn gem. § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik ist lediglich eine

²Gemeindehaushaltsvorordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118)

Blatt 3 ,

Ausnahme, hier die vorzulegenden Kostenschätzung bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung als Minimalvoraussetzung, von den Veranschlagungsvoraussetzungen für die Auszahlungen von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen möglich.

Ich empfehle in diesem Zusammenhang den Gesetzestext des § 9 Absatz 2 und 3 GemHVO-Doppik zu übernehmen, und den Wert der „geringen finanziellen Bedeutung“ mit den beschlossenen bis zu 5.000 Euro zu beziffern. Alternativ könnte auch die im Folgenden beispielhafte Formulierung zur Klarheit und Rechtssicherheit verwendet werden:

„... Für die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von bis zu 5.000 Euro ist abweichend von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung gemäß § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik vorzulegen.“

Zu den oben genannten Feststellungen und damit verbundenen erforderlichen Änderungen des Satzungsinhaltes ist ein Beitrittsbeschluss vorzunehmen.

Hinweis:

Im Einleitungssatz ist das Datum der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aufzunehmen

Ich bitte nach Beitrittsbeschluss um Übersendung der ausgefertigten und nachfolgend öffentlich bekanntgemachten 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Cl. Grohmann

Synopsis zum Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **4. Juni 2015** nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.04.2014 erlassen:

Artikel 1 Änderung des § 5 der Hauptsatzung

§ 5 – Ausschüsse – wird wie folgt geändert **neu gefasst:**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahr. **Dies sind im Einzelnen:**

Für den Finanzausschuss:	Haushalts- und Rechnungswesen Steuern Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben Gemeindevermögen
---------------------------------	--

Für den Bauausschuss:	Wirtschafts- und Tourismusförderung Straßenbauangelegenheiten Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
------------------------------	--

- (3) **Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ab einem Wert von 100 € bis zu einem Wert von 1.000 €.**
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Testorf-Steinfort gemäß § 36

Artikel 3 **Änderung des § 6 der Hauptsatzung**

§ 6 – Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft – wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

1. nach ~~§ 9 Absatz 1 Nr. 1~~ für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ~~ab~~ **von über** 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für ~~(die hier versehentlich eingefügte Nr. 2 wurde entfernt)~~ die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. nach ~~§ 9 Absatz 1 Nr. 3~~ **3** für **die Veranschlagung von** Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis **zu** 5.000 Euro abweichend **von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik Nr. 4 als Mindestvoraussetzung** eine Kostenschätzung vorzulegen.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.02.2015 außer Kraft.**

Grevesmühlen, den

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

(Dienstsiegel)